

Vertragsabschluß durch die VEAB vertreten, ohne daß es dazu zwischen den Erzeugern und den VEAB sowie zwischen den VEAB und diesen Betrieben einer weiteren besonderen Vereinbarung bedarf. Für diese Tätigkeit erhalten die VEAB zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einen Betrag von 3 Pf je angefangener 10 t Zuckerrüben von den Zuckerrübenfabriken und von 10 Pf je angefangenen dz Tabak von den Tabak-Abnahmebetrieben. Der Berechnung sind die Vertragsmengen zugrunde zu legen.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, so kann der Rat des Kreises an Stelle der Aushändigung eines Ablieferungsbescheides den Vertragsentwurf nach Prüfung und Anhörung der VdgB (BHG) für verbindlich erklären. Dem Erzeuger ist der für ihn als verbindlich erklärte Vertrag mit dieser Entscheidung zuzustellen. Die Rechtsverhältnisse aus einem solchen verbindlich erklärten Vertrag regeln sich so, als wäre der Vertrag zwischen Erzeuger und VEAB unmittelbar abgeschlossen worden.

(4) Beim Abschluß der Verträge sind Abschnitt 6 und Abschnitt 7 der Anweisung vom 29. Dezember 1951 (GBl. S. 1189/1194) zu berücksichtigen.

(5) In die Verträge sind insbesondere Bestimmungen über folgende Regelungen aufzunehmen:

- a) Wird das Erzeugnis vom VEAB trotz der nachgewiesenen Güte zum Termin nicht abgenommen, so bleiben die Anbauer berechtigt, die Bezahlung der laut Vertrag gelieferten, aber nicht abgenommenen Erzeugnisse zu verlangen.
- b) Beanstandungen der Menge, Güte und Sorte sind den Anbauern vom VEAB oder seiner Erfassungstelle, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sofort mitzuteilen und auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken.
- c) Die VEAB sind berechtigt, die Abnahme abzulehnen, wenn die Lieferungen der Anbauer den Vertragsbedingungen nicht entsprechen.
- d) Können die Anbauer ihren vertraglichen Verpflichtungen termingemäß nicht nachkommen, so haben sie dies unverzüglich dem VEAB mitzuteilen, der eine angemessene Nachfrist erteilen kann.
- e) Ist den Anbauern die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Mengen oder die Lieferung des Erzeugnisses in der vereinbarten Güte unmöglich, so haben sie dies dem VEAB rechtzeitig mitzuteilen. Eine Vereinbarung über die Änderung oder Ergänzung des Vertrages kann nur mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises getroffen werden.
- f) Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, verpflichtet den Schuldner nach den geltenden Bestimmungen zum Schadenersatz.

(6) Die Anbauer, die ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, können von den Ab-

teilungen Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise zu Ersatzlieferungen anderer, landwirtschaftlicher Erzeugnisse herangezogen werden. Die Umtauschverhältnisse werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse be- kanntgemacht.

(V) Alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen den Anbauern und den VEAB sind von einer Kommission beim Rat des Kreises zu entscheiden, die sich aus dem Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und aus je einem Vertreter der Abteilung Landwirtschaft, der VdgB (BHG); des FDGB und des VEAB zusammensetzt. Die Kommission tritt binnen fünf Tagen auf Antrag eines Vertragsteiles zusammen, gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an die Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Für dieses Beschwerdeverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 der neugefaßten Verordnung.

*2 251
i. divj
Hinweis
QIAU
52,1ns

(8) Die Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien aller Anbau- stufen, die sich aus den von der Deutschen Saatgut- Handelszentrale abgeschlossenen Vermehrungsver- trägen ergeben, regeln sich nach der Verordnung vom 9. August 1951 über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 730) und den zu ihr er- lassenen Durchführungsbestimmungen.

(9) Die Ablieferungen von Zuckerrüben, Faserlein und Hanf aus überplanmäßigem Anbau sind wie Übersoll-Ablieferungen zu behandeln.

§ 6

Sonderveranlagung der Spezialbetriebe (§ 2t)

Zu den Betrieben, deren Ablieferungspflicht sich nach § 13 der neugefaßten Verordnung regelt, ge- hören auch Brütereien mit eigenem Hühnerbestand und Geflügelzuchtbetriebe, die sich nur mit der Aufzucht von Geflügel beschäftigen. Sie unterliegen der Pflichtablieferung nur für die am 1. Januar 1952 gehaltenen Legehennen. Erhalten anerkannte Herd- buch- und Vermehrungszuchten Futterzuweisungen, so wird für diese Betriebe das Ablieferungssoll für Eier nach der Stückzahl der gehaltenen Hennen veranlagt. Für die übrigen landwirtschaftlichen Er- zeugnisse ist die Veranlagung nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.

»

§ 7

Fristen der Ablieferung

und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung (§§ 29 bis 31)

(1) Die Abüferungstermine in den Verträgen über die Ablieferung von Gemüse sind unter Be- rücksichtigung des Versorgungsbedarfs festzulegen, jedoch nicht später wie folgt:

- 1. Gemüse unter Glas (Treibgemüse)
Salat bis 30. April